

## **Satzung über den Schutz von Brachflächen**

**vom 08.05.1989**

(Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 23/89; in Kraft seit 09.06.1989)

---

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes hat der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung am 08.05.1989 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand, Schutzzweck**

- (1) Um das Landschaftsbild zu beleben und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere Lebensräume für seltene Pflanzen oder Tiere, zu erhalten, werden Brachflächen nach Maßgabe dieser Satzung als Landschaftsbestandteile geschützt.
- (2) Brachflächen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die zunächst durch menschliche Einwirkung entstanden, aber inzwischen sich selbst überlassen sind und verschiedene Sukzessionsstadien durchlaufen.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt:

Das Gebiet des Desbrocksriede-Grabens südlich von Engelbostel, dessen genaue Grenzen sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte ergeben. Die Karte ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.

### **§ 3**

#### **Verbotene Maßnahmen**

Es ist verboten,

1. die geschützten Flächen dadurch zu verändern, daß Bodenbestandteile entnommen oder Stoffe aufgeschüttet oder eingebracht werden,
2. auf ihnen bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu lagern oder zu campen,

3. Sträucher, Bäume oder Gehölze auf den geschützten Flächen zu verändern, zu beseitigen oder zu pflanzen,
4. die geschützten Flächen landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, gärtnerisch oder kleingärtnerisch zu nutzen,
5. sich auf den geschützten Flächen sportlich oder auf ähnliche störungsintensive Art zu betätigen,
6. die geschützten Flächen zu versiegeln,
7. die geschützten Flächen zu düngen oder Pflanzenschutzmittel aufzubringen.

## § 4

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn,
  1. Der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts zu Eingriffen verpflichtet ist, die an sich nach § 3 dieser Satzung verboten sind, und er sich nicht in zumutbarer Weise von der Verpflichtung befreien kann,
  2. von den geschützten Flächen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  3. ihnen Maßnahme entgegenstehen, für die nach öffentlichem Recht eine behördliche Genehmigung oder Planfeststellung erteilt wurde oder auf deren Ausführung beim Inkrafttreten dieser Satzung ein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
  1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar isto d e r
  2. Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

## § 5

### Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 4 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

- (2) Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann widerruflich oder befristet erteilt oder mit sonstigen Nebenbestimmungen verbunden werden.

## **§ 6**

### **Folgenbeseitigung**

- (1) Wer ohne Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung verbotene Eingriffe vornimmt oder vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 6 Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er zu dulden, wenn die Stadt Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen von nach § 3 verbotenen Handlungen ergreift.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß von dem Verbot eine Ausnahme oder Befreiung erteilt worden ist.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Seite enthält die Anlage zur Satzung 67.03, einen Lageplan. Der Plan ist in der Hauptabteilung erhältlich.